



Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, im November 2022

Steuergesetzrevision 2025
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Verband Luzerner Gemeinden VLG
Adresse: Hirschmattstrasse 36, Postfach, 6002 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Ludwig Peyer, Geschäftsführer
Telefonnummer: 041 368 58 10
E-Mail-Adresse: info@vlg.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **17. Februar 2023** per E-Mail an:

vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2025 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

1. Sozialabzug für tiefe Einkommen

(vgl. Kap. 2.1)

Sind Sie mit dem degressiven Sozialabzug für tiefe Einkommen einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei vorhandenem Vermögen ohne Einkommen soll ab einer gewissen Höhe des steuerbaren Vermögens der Abzug wegfallen.

Es ist nochmals zu prüfen, ob die Entlastung der untersten Einkommen nicht über eine Tarifanpassung vorgenommen werden kann. Neue Abzüge werden von den Einschätzungsbehörden nicht begrüsst.

Der unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden ist bei den Kompensationszahlungen Rechnung zu tragen.

2. Kinderabzug

(vgl. Kap. 2.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Die Erhöhung des Kinderabzugs ist eine indirekte Investition in die Standortattraktivierung der Gemeinden.

3. Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder

(vgl. Kap. 2.3)

Sind Sie mit der Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von bisher 5700 Franken (inkl. Eigenbetreuungsabzug) auf neu 25'000 Franken einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie trägt wesentlich dazu bei, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

4. Vorsorgetarif

(vgl. Kap. 2.5)

Sind Sie mit dem neuen Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge einverstanden?

Ja Nein, aber

Begründung/Erläuterungen

Es ist ausreichend, die Steuertarife für Kapitaleistungen aus Vorsorge lediglich auf den schweizerischen Durchschnitt zu senken, indem bspw. die Steuer je Einheit von einem Drittel auf ein Viertel des ordentlichen Satzes gesenkt wird. Dies entspricht in etwa einer Senkung der Steuersätze um 25 Prozent. Eine Reduktion um 25% erachten wir als Maximum.

5. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 2.6)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital einverstanden?

Ja Nein, aber

Begründung/Erläuterungen

Aufgrund der Diskussionen der vergangenen Jahre sehen die Gemeinden zwar einen gewissen Handlungsbedarf. Da der Kanton bei der Gewinnsteuer schweizweit einen Spitzenrang einnimmt, erachten wir eine faktische Abschaffung als nicht notwendig und für die Gemeinden finanziell nicht tragbar.

Wir unterstützen aber eine Senkung der Kapitalsteuer, jedoch lediglich auf das heutige Niveau des Kantons Zug.

Nach den ersten Erfahrungen mit den Erträgen aus der Ergänzungssteuer sind die Gemeinden allenfalls bereit, über eine weitere Reduktion zu diskutieren.

Auch diese Einbussen sind angemessen zu kompensieren, um Steuerfusserhöhungen in den Gemeinden zu verhindern.

6. Patentbox

(vgl. Kap. 2.7)

Sind Sie mit der Entlastung entsprechender Gewinne neu mit 90 Prozent (bisher 10 Prozent) einverstanden?

Ja Nein, aber

Begründung/Erläuterungen

Wir unterstützen in einem ersten Schritt lediglich ein Angleichen ans rechnerische Mittel aller Kantone. Nach den ersten Erfahrungen sind die Gemeinden bereit, über eine weitere Anpassung zu diskutieren.

Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind noch nicht quantifizierbar, werden aber die betroffenen Gemeinden mit Sicherheit noch mehr belasten, als es die Zahlen in den Tabellen vermuten lassen.

7. Option: Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung
(vgl. Kap. 2.8)

Sind Sie mit einem optionalen, zusätzlichen Abzug von 50 Prozent des Aufwands für Forschung und Entwicklung einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Wir unterstützen in einem ersten Schritt lediglich ein Angleichen ans rechnerische Mittel aller Kantone. Nach den ersten Erfahrungen sind die Gemeinden bereit, über eine weitere Anpassung zu diskutieren.

Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind noch nicht quantifizierbar, werden aber die betroffenen Gemeinden mit Sicherheit noch mehr belasten, als es die Zahlen in den Tabellen vermuten lassen.

8. Haftung der Ehegatten
(vgl. Kap. 5.1)

Sind Sie mit der Angleichung der Haftungsbestimmung der Ehegatten an die direkte Bundessteuer einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

-

9. Ablieferung Staatsanteile
(vgl. Kap. 5.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Angleichung der Ablieferung der Staatsanteile einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

-

10. Massnahmenpriorisierung

Sollten nicht alle Massnahmen im Bereich der juristischen Personen umgesetzt werden können, welche Massnahmen würden Sie vorziehen?

- Senkung Kapitalsteuer vor Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung
- Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung vor Senkung Kapitalsteuer

Begründung/Erläuterungen

Um das Ausmass und die Sinnhaftigkeit einzelner Massnahmen beurteilen zu können, ist das Gesamtpaket entscheidend. Da der VLG die Bedürfnisse der Praxis nicht ausreichend beurteilen kann, verzichten wir auf eine Priorisierungsangabe.

11. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Für die Gemeinden ist die Standortattraktivität des Kantons Luzern ein grosses Anliegen.

Aus Sicht des VLG ist nicht in allen Bereichen eine Spitzenposition anzustreben.

Die vorgeschlagene Revision belastet die Gemeinden zu stark.

Der VLG verlangt eine angemessene Kompensation der Steuerausfälle. Aufgrund der aktuellen Diskussionen und laut Bundesgesetzgebung sind die Gemeinden an der Ergänzungssteuer (OECD) angemessen zu beteiligen.

Die gemäss Vernehmlassungsbotschaft in Aussicht gestellten CHF 20 Mio. sind zu tief. Der VLG fordert daher generell 50% aus den Erträgen der Ergänzungssteuer (OECD).

Die Verteilung auf die Gemeinden muss in einem nächsten Schritt ausgearbeitet werden. Sie ist nicht über die Anpassung des Verteilers der Sondersteuern vorzunehmen.

Eine Anpassung des Verteilers der Sondersteuern ist im Rahmen des Wirkungsberichts zur AFR 18 zu prüfen.

Steuererhöhungen sind möglichst zu vermeiden. Aus heutiger Sicht kämpfen die Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ausgabenwachstum (z. B. Beschaffungskosten oder Energie). Zudem stehen in verschiedenen Gemeinden grosse Investitionen wie bspw. Schulhäuser an. Weiter bestehen Unsicherheiten bezüglich AFR 18 (ausstehender Wirkungsbericht). Aus diesen Gründen ist bei den Mindereinnahmen Zurückhaltung zu üben.

Im Weiteren fordern wir, in den Tabellen der definitiven Botschaft Summen zu bilden, damit man sich ein besseres Bild über die gesamten Auswirkungen der Steuergesetzrevision machen kann.